

Stellungnahme

Eingebracht von: Seidl, Roman

Eingebracht am: 07.11.2018

S.g. Damen und Herren!

Der Unterzeichner erlaubt sich zum „Bundesgesetztes, mit dem das Ärztegesetz 1998 sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll“ wie folgt Stellung zu nehmen:

§2 (Abs. 2) „Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit einschließlich komplementär und alternativmedizinischer Heilverfahren, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird“ ist derart vage formuliert, dass damit ein zu weites Feld berührt wird. So ist vielerlei wissenschaftliche Forschung "mittelbar für den Menschen" und viele derartige Forschung basiert auch auf medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnissen. Damit wäre sie aber möglicherweise Ärzten vorbehalten was den wissenschaftlichen Fortschritt behindern würde, Interdisziplinarität würde so unmöglich gemacht.

Es lässt sich auch nicht ergründen welches nun "komplementär und alternativmedizinische Heilverfahren" sein sollen, die auf "medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnissen" begründet sind, es sei denn man legt diese "Begründung" derart weit aus, dass man darunter keine wirklich umfassende Begründung der konkreten Heilverfahren durch wissenschaftliche Erkenntnisse verstehen würde sondern etwa eine Anlehnung wie sie in sogenannten "alternativmedizinischer Heilverfahren" oft vorgenommen wird. Damit würde man aber umfassende Qualitätskriterien über Bord werfen und den Arztberuf zum Medizinmann degradieren.

Es scheint dadurch hier wird keine sinnvolle Definition der ärztlichen Tätigkeit, der anzulegenden Qualitätskriterien oder auch der Schutz von Patientinnen und Patienten vor falschen Heilsversprechen erreicht sondern es werden vielmehr Berufspolitische Interessen in ein Gesetz gegossen, die anderswo oder anders besser geregelt wären.

dipl.ing. roman seidl